

44. 1. Welche Geschäftsleute sind unter den „dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe“ in Art. 10 H.G.B.'s zu verstehen?
2. Genügt zur Annahme einer unordentlichen Buchführung im Sinne des §. 210 Nr. 2 R.D. der Umstand, daß ein Sachverständiger

diger aus den Büchern eine vollständige Übersicht über die Vermögenslage nicht gewinnen kann?

III. Straffenat. Urtr. v. 30. April 1881 g. G. Rep. 812/81.

I. Landgericht Detmold.

Aus den Gründen:

Angeklagter, welcher in seiner Revision Verletzung des Gesetzes rügt, vermißt eine ausreichende Feststellung seiner Verpflichtung zur Buchführung. Diese Beschwerde erscheint nicht begründet, wenngleich anzuerkennen ist, daß einzelne Erwägungen des Instanzrichters nicht zutreffend sind. So ist es nicht richtig, daß die Bestimmung in Art. 10 H. G. B.'s „dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe“ sich auf Gewerbetreibende bezieht, welche im Umherziehen handeln. Die hier genannte vierte Klasse hat eine weitere Bedeutung und steht in Beziehung und im Gegensatz zu den unmittelbar voranf genannten Hökern, Trödlern und Hausierern; sie begreift solche Handelsleute, deren Betrieb zwar nicht alle Merkmale eines Höker-, Trödler- oder Hausierergeschäftes an sich trägt, jedoch mit dem einen oder dem anderen dieser Geschäfte Ähnlichkeiten bietet. Es ist ferner vom Gesetzgeber nicht vorausgesetzt, daß ein solcher Betrieb von sehr geringem Umfange sei, wie der Instanzrichter annimmt; das Gesetz spricht vielmehr nur von einem geringen Umfange, einem Merkmale, welches bei dem eigentlichen Höker-, Trödler- und Hausierergeschäfte für die Frage der Verpflichtung zur Buchführung nicht von Einfluß ist. Es ist endlich dem im Urteile hervorgehobenen Umstande, daß in dem dortigen Lande Geschäfte von der Art des vom Angeklagten betriebenen Gewerbes unbezweifelst in das Handelsregister eingetragen werden, für die zu entscheidende Frage keine Bedeutung beizumessen. Wenn, wie nach den Urteilsgründen anzunehmen, die Landesgesetzgebung von den Vorbehalten des Art. 10 H. G. B.'s keinen Gebrauch gemacht hat, so ist es für die Frage der Verpflichtung zur Buchführung unerheblich, ob derartige Geschäfte eingetragen werden. Jene Verpflichtung legt das Gesetz dem Kaufmanne als solchem mit den Ausnahmen des Art. 10 auf; die Eintragung in das Firmenregister schafft weder eine Verpflichtung, noch hält

sie eine solche aufrecht, wenn die Voraussetzungen für die Buchführung weggefallen sein sollten. Sind nun hiernach auch die Erwägungen des Instanzrichters nicht frei von Rechtsirrtum, so werden durch den Irrtum doch nicht diejenigen Feststellungen berührt, auf welche hin die Verpflichtung zur Buchführung angenommen worden ist. Denn der Instanzrichter geht davon aus, daß Angeklagter seit etwa 15 Jahren gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben, daß er ein Warenlager jedenfalls im Werte von 2 400 Mark gehalten hat, daß zu den Gegenständen des Gewerbes Manufaktur- und Kolonialwaren gehört haben und daß Angeklagter zur Erwerbung von Kundschaft mit Proben auf dem Lande umhergezogen ist. Wenn der Richter diesen Thatsachen gegenüber den Angeklagten, bei welchem sich die Voraussetzungen des Art. 4 H.G.B.'s erfüllen, weder für einen Hausierer noch für einen Geschäftsmann der oben bezeichneten Klasse gehalten hat, so beruht diese Annahme nicht auf einem Rechtsirrtum. Angeklagter hatte nach der Feststellung eine gewerbliche Niederlassung und zog nur mit Proben zur Gewinnung von Kundschaft umher, war also kein Hausierer im Sinne der Gewerbeordnung; wenn er ferner in seiner Niederlassung Manufaktur- und Kolonialwaren vertrieb, so durfte der Richter ohne Irrtum annehmen, daß er zu den „dergleichen Handelsleuten“ des Art. 10 nicht zu rechnen sei, wie vom Instanzrichter mit der Aufstellung geschehen ist, daß kein Grund vorliege, ihn zu den im Art. 10 benannten zu rechnen.

Der weitere Angriff des Beschwerdeführers richtet sich gegen die Annahme des Richters, daß eine unordentliche Buchführung im Sinne des §. 210 Nr. 2 R.D. schon dann vorliegt, wenn ein Sachverständiger aus den Büchern allein eine Übersicht nicht zu gewinnen vermag. Auch in dieser Beziehung erscheint die Revision nicht begründet. Es kann nicht genügen, daß der Angeklagte selbst oder ein Dritter mit seiner Beihilfe eine Vermögensübersicht aus den Büchern aufzustellen vermag. Die Wendung: „wenn die Handelsbücher so unordentlich geführt sind, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren“, läßt erkennen, daß die Bücher für sich geeignet sein müssen, ein anschauliches Bild von der Geschäfts- und Vermögenslage zu gewähren. Kann allein der Angeklagte selbst oder ein Dritter doch nur unter der Beihilfe des Angeklagten aus den Büchern eine Vermögensübersicht gewinnen, und handelt es sich nicht etwa nur um einzelne für die gesamte Vermögenslage nicht erhebliche Buchungen, so darf ohne Irrtum

eine unordentliche Buchführung im Sinne der zur Frage stehenden Bestimmung angenommen werden.